



R E G L E M E N T
vom 17. April 2010

über die Bewirtschaftung und
Nutzung ihrer Güter

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Aufgabenbereiche des Verwaltungsrates
- Art. 2 Befugnisse und Verpflichtungen des Verwaltungsrates
- Art. 3 Verwendung des Vermögensertrages

II. PACHTLAND

- Art. 4 Pachten
- Art. 5 Pachtverhältnis
- Art. 6 Unterpacht
Hofübergabe
- Art. 7 Bewirtschaftung
- Art. 8 Pflanzteile
Feld- u. Gartenhütten
- Art. 9 Vorzeitiger Entzug

III. ALPEN

- Art. 10 Eigentum, Nutzung und Bestossung
- Art. 11 Auftriebsrecht
- Art. 12 Alpfahrtsvorschriften
- Art. 13 Bewirtschaftung
- Art. 14 Alpchef
- Art. 15 Behirtung
- Art. 16 Aufgaben des Verwaltungsrates
- Art. 17 Sentenalpen
- Art. 18 Zuchtstiere
- Art. 19 Schafe Vorweide
- Art. 20 Schafe Alp
- Art. 21 Schafe Auszüge
- Art. 22 Gemeindewerk
- Art. 23 Auflage-Berechnung
- Art. 24 Alpzens
- Art. 25 Strassen und Wege

IV. GEBÄUDE

- Art. 26 Zweckbestimmung
- Art. 27 Vermietung
- Art. 28 Unterhalt

V. WALD

- Art. 29 Aufgabe
- Art. 30 Gesetzliche Vorschriften
- Art. 31 Befugnisse des Verwaltungsrates
- Art. 32 Nutzung
- Art. 33 Pflege und Schutz des Waldes

VI. AUSBILDUNGSBEITRÄGE UND STIPENDIEN

- Art. 34 Zweck
- Art. 35 Berechtigt
- Art. 36 Gesuche
- Art. 37 Entscheidung
- Art. 38 Beiträge

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 40 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn
- Art. 41 Fakultatives Referendum

Reglement
der
Ortsgemeinde Flums-Grossberg
über
die Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Flums-Grossberg erlässt in Anwendung von Art. 13, des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 13. Juli 1984 folgendes Reglement.

I. ALLGEMEINES

Aufgabenbereiche
des Verwaltungsrates

Art. 1

Der Verwaltungsrat verwaltet die Ortsgemeinde und ihr Vermögen, soweit die Gesetzgebung, die Gemeindeordnung oder das Reglement nicht ausdrücklich andere Organe zuständig erklären. Er setzt sich für die Erhaltung und Mehrung der Ortsgemeingüter ein.

Befugnisse und Verpflichtungen
des Verwaltungsrates

Art. 2

Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche, sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeingüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) Pachtland (LN) ¹
- b) Alpen
- c) Wald
- d) Gebäude

Verwendung des
Vermögensertrages

Art. 3

Die aus den Gemeingütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit.

II. PACHTLAND

Pachten

Art. 4

Die Grundstücke werden an in der Gemeinde Flums wohnhafte Selbstbewirtschafter verpachtet. Die Ortsbürger haben den Vorrang. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, interessierten Selbstbewirtschaftern Pachtland zur Verfügung zu stellen. Grössere Pachtflä-

¹ Landwirtschaftliche Nutzungsfläche

chenzuteilungen werden unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse vergeben.

Pachtverhältnis

Art. 5

Die Pachten werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Inhalt und Abschluss der Pachtverträge, namentlich Festlegung der Pachtdauer, Nutzungseinschränkungen, Erneuerung, Kündigung und Auflösung der Pachtverhältnisse sowie Bestimmung des Pachtzinses richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Pachtrechts.

Mit Erreichen des AHV-Alters wird das Pachtverhältnis per Ende der ordentlichen Pachtdauer nicht erneuert. Pächter, welche eigenes Land verpachten oder eigenes Land verkaufen, sind von der Pacht ausgeschlossen.

Unterpacht,
Hofübergabe

Art. 6

Unterpacht von Pachtland ist nicht gestattet. Der Tausch von Pachtparzellen kann bei besonderen Verhältnissen durch den Verwaltungsrat bewilligt werden. Bei Hofübergabe sind die entsprechenden Änderungen vom Pächter zu melden. Über eine allfällige Erneuerung des laufenden Pachtvertrages entscheidet der Verwaltungsrat.

Bewirtschaftung

Art. 7

Der Pächter muss das gepachtete Land sowie die Gebäulichkeiten sorgfältig ihrer Bestimmung gemäss bewirtschaften bzw. unterhalten und muss insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit stets besorgt sein. Das Pachtland ist von Unkraut freizuhalten.

Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein könnten, darf der Pächter ohne Zustimmung des Verwaltungsrates nicht vornehmen.

Strassen, Waldränder und Bachläufe dürfen nicht mit Jauche, Mist, Kunstdünger oder Schadstoffen kontaktiert werden.

Besteht für die Alpen eine Unternutzung infolge mangelnder Bestossung, kann der Verwaltungsrat die Bodenpächter verpflichten, eine angemessene Anzahl Tiere auf den Ortsgemeindealpen zu sömmern. Dies dient zum Schutze der Alpen und der Bergwelt vor Vergandung, Erosion und schlechter Nutzung.

Pflanzteile
Feld- u. Gartenhütten

Art. 8

Ortsbürger, die Interesse an Pflanzteilen haben, kann im Rahmen der Möglichkeiten geeigneter Pflanzboden pachtweise zur Verfügung gestellt werden.

Der Bau von Feld- und Gartenhütten erfordert die Bewilligung des Verwaltungsrates.

Vorzeitiger Entzug

Art. 9

Bei grober Vernachlässigung des Bodens oder der Einrichtungen der Ortsgemeinde kann der Verwaltungsrat dem Pächter den Boden nach fruchtloser Verwarnung sofort entziehen. Die Kündi-

gung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf den folgenden Frühjahres- oder Herbsttermin erfolgen (Art. 17 LPG)².

Bei Zahlungsrückstand des Pächters kann eine vorzeitige Kündigung erfolgen, wenn der ausstehende Zins nach Kündigungsandrohung nicht innert sechs Monaten bezahlt wird (Art. 21 LPG)².

III. ALPEN

Eigentum, Nutzung
und Bestossung

Art. 10

Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg ist Eigentümerin der nachgenannten Alpen. Über die Bildung und Auflösung einer Zweckgemeinschaft (Sentenalpen, Bestössergemeinschaften und dergl.) entscheidet auf schriftlichen Antrag die Bürgerversammlung. Die Bestossung mit den vorgesehenen Tiergattungen erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrates im Rahmen der festgesetzten Richtzahlen.

Alpen:

Tannenboden
Bödem
Wise
Werdenböll
Lauiboden
Lärchenbödeli
Schaffans

Auftriebsrecht

Art. 11

Auftriebsberechtigt sind die Ortsbürger/-innen, die in der Gemeinde Flums wohnhaft und Selbstbewirtschafter sind. Zum Auftrieb werden nur die Anzahl Tiere zugelassen, welche zum Zeitpunkt der ersten Viehbesitzerversammlung im Besitz des Auftreibenden sind und von diesem eigens gewintert wurden. Werden die Alpen durch die gemeldete Tierzahl nicht ausgelastet, so kann der Verwaltungsrat andere Interessenten berücksichtigen.

Ergeben die Anmeldungen eine Überstossung so hat der Verwaltungsrat jene Bestösser mit den höchsten Viehanzahlen der jeweiligen Alp, unter Berücksichtigung der Auftriebszahlen des Vorjahres, herabzusetzen. Wer kein Vieh auftreibt, ist in den Folgejahren nicht zwingend auftriebsberechtigt. Bestehende Bestösser (auch Nichtbürger) haben den Vorrang. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

Alpfahrtsvorschriften

Art. 12

Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Tierbesitzer. Tiere, die mit Krankheiten behaftet sind oder den Alpbetrieb stören, können jederzeit von der Alp gewiesen werden.

² Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, SR 221.213.2

Bewirtschaftung	<p><u>Art. 13</u> Der Verwaltungsrat bestimmt die Bewirtschaftung und Bestossung der einzelnen Alpen im Rahmen des vom Kanton gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) verfügten Normalbesatzes.</p>
Alpchef	<p><u>Art. 14</u> Gemäss Konstituierungsliste wird aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates ein Alpchef pro Alp bestimmt.</p>
Behirtung	<p><u>Art. 15</u> Die Anstellung des Alppersonals auf den Alpen bei der die Ortsgemeinde als Bewirtschafter auftritt, ist Sache des Verwaltungsrates. Er erlässt die notwendigen Weisungen (Pflichtenheft) über die Behirtung.</p>
Aufgaben des Verwaltungsrates	<p><u>Art. 16</u> Der Verwaltungsrat übernimmt für die Alpen Werdenböll, Bödem, Lärchenbödeli und die Schafalp folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Oberaufsicht über den Alpbetrieb- Administrative Arbeiten wie Ausschreibung und Rechnungsstellung- Festlegung Alpauf- und Alpabtrieb (bis spätestens 30. September) und Halbsommer- Kontrolle über die Bestossung- Organisation von Unkrautbekämpfung und Weideräumung und anderen Gemeindewerkarbeiten- Gemeindewerkarbeiten und deren Entlöhnung- Unterhalt der Wasserversorgung, der Wege und der Zäune- Überwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars- Festlegung der Alpungskosten <p><u>Alpsenten</u> Für die Alpen Matossa-Lauiboden, Tannenboden und Wise ist er für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Oberaufsicht über den Alpbetrieb- Festlegung der Bestossung- Bestimmung Halbsommer- Unterhalt der Wasserversorgung, der Wege und der Grenzzäune- Gebäudeunterhalt- Anschaffung und Unterhalt Einrichtungen Milchverarbeitung- Festlegung des Verzinsungsbeitrages für das Grossmobiliar zur Milchverarbeitung und Lagerung.
Sentenalpen	<p><u>Art. 17</u> Die auftreibenden Bauern der Kuhalpen Matossa-Lauiboden, Tannenboden und Wise mit Milchverarbeitung bilden die Versammlung der Sentenbauern. Diese findet jährlich einmal statt. Diese Versammlung wählt die Sentenkommission. Aus ihrer Mitte</p>

wird der Sentenchef gewählt. Weiter werden zwei GPK-Mitglieder berufen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Sentenkommission ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

Die Sentenkommission hat folgende Aufgaben:

- Sie ist der Vorstand der Sentenbauern
- Sie erstellt die Sentenrechnung nach Weisung der Versammlung
- Befolgt die Vorschriften im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Milchproduktion und sorgt insbesondere für prompte Erledigung des Rapportwesens an die Administrationsstelle
- Anschaffung und Unterhalt der Melkanlage
- Organisiert den Verkauf von Milch- und Milchprodukten
- Bei Feststellung von Seuchenanzeichen oder Verwerfen trifft sie von sich aus, nach kantonalen und eidgenössischen Vorschriften unverzüglich die nötigen Anordnungen unter sofortiger Anzeige an den Tierarzt
- Zuständig für die Aufbereitung und Ausbringung des anfallenden Hofdüngers, für die Weidepflege und für die Unkrautbekämpfung
- Organisation der Weideeinteilung.

Zuchtstiere

Art. 18

Über den Auftrieb eines Zuchtstieres entscheidet der Verwaltungsrat.

Schafe
Vorweide

Art. 19

Im Frühjahr können die Schafe auf die Frühlingsweide aufgetrieben werden. Über Bestossung und Kosten entscheidet der Verwaltungsrat.

Schafe
Alp

Art. 20

Im Anschluss an die Frühlingsweide werden die Schafe auf die Alp aufgetrieben. Die Bestossung erfolgt anhand der Richtzahlen im Rahmen des vom Kanton gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung verfügbaren Normalbesatzes. Die Ortsgemeinde zieht den Hirtlohn und alle anderen Auslagen (Entwurmung, Räudeimpfung, Klauenbad usw.) von den auftreibenden Bauern ein.

Schafe
Auszüge

Art. 21

Über allfällige Schafauszüge bestimmt der Verwaltungsrat.

Gemeindewerk

Art. 22

Sämtliche Bestösser sind angehalten Gemeindewerkarbeiten zu verrichten. Die Verwaltung kann die Tierauftreibenden Landwirte zu Gemeindewerk verpflichten. Ist jemand verhindert, kann er die Gemeindewerkstunden finanziell abgelden.

Auflage-Berechnung

Art. 23

Die Auflage wird wie folgt berechnet:

1 Kuh melk	=	1 GVE	Fr. 100.-
1 Kuh galt	=	0.8 GVE	Fr. 80.-
1 Mutterkuh	=	0.8 GVE	Fr. 80.-
1 Rind über 730 Tg	=	0.6 GVE	Fr. 60.-
1 Mäse 365 – 730 Tg	=	0.4 GVE	Fr. 40.-
1 Kalb bis 365 Tg	=	0.3 GVE	Fr. 30.-
1 Mutterkuhkalb	=	0.2 GVE	Fr. 20.-
1 Schaf	=	0.083 GVE	Fr. 8.30
1 Ziege	=	0.17 GVE	Fr. 17.-
1 Schwein	=		Fr. 6.-

(Stand 2009, Änderungen bleiben vorbehalten)

Stichtag für die Berechnung des Alters der Tiere ist der 1. Juli

Alpzins

Art. 24

Der Alpzins errechnet sich aus Hirtlohn und Auflage. Den Ansatz bestimmt der Verwaltungsrat.

Der Alpzins ist innert 30 Tagen, ab Zustelldatum der Rechnung, zu begleichen. Für verspätete Zahlungen kann der Verwaltungsrat Verzugszins verrechnen.

Wird der Alpzins nicht rechtzeitig bezahlt, geht der Anspruch auf Alprechtzuteilung und Anrecht auf Pachtland verloren.

Strassen und Wege

Art. 25

Der Verwaltungsrat bestimmt über Bau und Unterhalt der Strassen und Wege, welche der alpwirtschaftlichen Nutzung dienen.

IV. GEBÄUDE

Zweckbestimmung

Art. 26

Die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Gebäude dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsgemeinde.

Vermietung

Art. 27

Nutzung, Vermietung und Verpachtung ist Sache des Verwaltungsrates.

Unterhalt

Art. 28

Der Unterhalt an den Gebäuden wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt, wobei der kleine Unterhalt nach OR Art. 284³ dem Pächter zufällt. Die Ortsgemeinde kann den Gebäudeunterhalt auch dem Pächter oder Mieter übertragen. Diese Vereinbarungen müssen schriftlich geregelt werden.

³ Schweizerisches Obligationenrecht, SR 220

V. WALD

Aufgabe	<u>Art. 29</u> Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre Waldflächen.
Gesetzliche Vorschriften	<u>Art. 30</u> Die Ortsverwaltung der Wälder der Ortsgemeinde richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.
Befugnisse des Verwaltungsrates	<u>Art. 31</u> Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse zu: a) Annerkennung des WEP ⁴ des Betriebsplanes und die Ausführung der darin vorgeschriebenen Arbeiten. b) Anstellung des notwendigen Forstpersonales. c) Vergabe von Holzschlägen an Dritte. d) Ausarbeitung der Verträge über forstliche Dienstleistungen mit der Waldregion 3. e) Bau und Unterhalt der Waldwege und anderer, dem Wald dienlichen Anlagen. f) Regelung der Nebennutzungen.
Nutzung	<u>Art. 32</u> Der jährliche Hiebsatz wird im Betriebsplan bestimmt und durch das zuständige Forstpersonal, unter Berücksichtigung der Marktlage, gemäss aufgestelltem Nutzungsvorschlag angezeichnet. Sämtliches Holz, das nicht zu Gemeindezwecken verwendet wird, ist vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten unter Beachtung der Waldgesetzgebung entsprechend der Marktlage nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwerten. An Bewerber, die für eine sachgerechte Aufrüstung gewährt bieten, können auch Holzschläge ab Stock verkauft werden. Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes und des bleibenden Bestandes zu achten. Die EKAS ⁵ Richtlinien über die Arbeitssicherheit sind einzuhalten.
Pflege und Schutz des Waldes	<u>Art. 33</u> Der Verwaltungsrat ist für die Erhaltung naturnaher Wald- und Jungwaldbestände in Zusammenhang mit den zuständigen Forstbehörden verantwortlich. Besonders gilt es dem Jungwald und Waldbeständen in besonderen Lagen Beachtung zu schenken.

⁴ WEP Waldentwicklungsplan

⁵ EKAS Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

VI. AUSBILDUNGSBEITRÄGE UND STIPENDIEN

Zweck	<p><u>Art. 34</u> Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg richtet, einmalige und wiederkehrende Geldleistungen für die Ausbildung aus.</p>
Berechtigt	<p><u>Art. 35</u> Bezugsberechtigt sind in der politischen Gemeinde Flums wohnhafte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Ortsgemeinde Flums-Grossberg welche als:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lernende im Sinne des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10) eine Lehre absolvieren.- Studentinnen und Studenten eine Mittel- oder Hochschule absolvieren.- Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Haus-, Land- und Forstwirtschaftsschule in Ausbildung sind. <p>Es werden maximal zwei Ausbildungsgänge, resp. Studien pro berechnete Person unterstützt.</p>
Gesuche	<p><u>Art. 36</u> Gesuche müssen schriftlich an den Verwaltungsrat eingereicht werden. Dem Gesuch sind Lehrvertrag, Schülerausweis, Studienausweis oder ähnliche Dokumente über den Ausbildungslehrgang in Kopie beizulegen.</p>
Entscheidung	<p><u>Art. 37</u> Der Verwaltungsrat prüft die Voraussetzungen zur Erteilung von Beiträgen. Er entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Beiträge im Rahmen der durch die Bürgerschaft erteilten Kredite.</p>
Beiträge	<p><u>Art. 38</u> Beiträge werden ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1. Teil: bei Beginn der Lehre oder des Studiums.- 2. Teil: bei erfolgreichem Abschluss oder Diplom.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<p><u>Art. 39</u> Dieses Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 7. Februar 1924</p>
Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	<p><u>Art. 40</u> Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Flums-Grossberg wird nach dem Referendumsverfahren und mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kanton St. Gallen rechtsgültig und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.</p>
Fakultatives Referendum	<p><u>Art. 41</u> Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.</p>

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Flums-Grossberg erlassen:

Flums-Grossberg, 9. Februar 2010

Der Präsident:
Marco Gadiet

Die Aktuarin:
Martina Guggisberg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Februar 2010 bis 16. April 2010.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin